

«RISK SHARING 2.0» – WISSENSWERTES FÜR DIE PRAXIS

General Principles der SKPE zum Risk Sharing bei Schweizer Vorsorgeplänen nach IAS 19

Am 20. Dezember 2016 veröffentlichte Expertsuisse ein Positionspapier^[1] zum Thema «Risk Sharing» unter IAS 19 (vgl. dazu den Artikel von Alfieri/Jeger, Expert Focus 2017/1–2). Im Februar 2017 folgte die Schweizerische Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) mit der Publikation der von ihrer Arbeitsgruppe Internationale Rechnungslegung ausgearbeiteten «General Principles»^[2]. Welche Auswirkungen ergeben sich für die Praxis der IFRS-Anwender sowie für die Abschlussprüfer?

Die «General Principles» («Risk Sharing 2.0») stellen IFRS-Anwender, Wirtschaftsprüfer und auch Aktuarien vor verschiedene Anwendungsfragen. Der vorliegende Artikel soll eine Auslegeordnung ermöglichen. Zunächst wird beschrieben, worum es beim «Risk Sharing» geht. Anschliessend folgen Ausführungen zur Bedeutung des Umwandlungssatzes (UWS) unter IAS 19. Danach wird «Risk Sharing 2.0» vorgestellt, anhand eines Zahlenbeispiels beleuchtet und gewürdigt. Abschliessend werden mögliche Auswirkungen für die Abschlussersteller aufgezeigt und ein Fazit gezogen.

1. WORUM GEHT ES BEIM RISK SHARING ALLGEMEIN?

Schweizer Pensionskassen sind typischerweise Beitragsprimatskassen, welche jedoch gewisse leistungsorientierte Merkmale enthalten (z. B. beim UWS) und daher unter IAS 19 als leistungsorientierte Pläne gelten. Im statutarischen Jahresabschluss der Pensionskassen werden die Vorsorgeverpflichtungen nach der statischen Methode bilanziert^[3]. Demgegenüber verlangen internationale Rechnungslegungsstandards wie die International Financial Reporting Standards (IFRS) bzw. IAS 19 bei leistungsorientierten Plänen eine dynamische Berechnung der Vorsorgeverpflichtung (Defined Benefit Obligation, DBO). Diese dynamische Berechnung führt in Kombination mit dem tieferen (marktba-

sierten) Diskontzins dazu, dass die Vorsorgeverpflichtungen in der IFRS-Unternehmensbilanz in aller Regel deutlich höher ausfallen als die statutarischen Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen gemäss Swiss GAAP FER 26.

Bis 2011 wurde der Anteil an den IAS-19-Vorsorgeverpflichtungen, welcher aus künftigen Arbeitnehmerbeiträgen finanziert wird, vollumfänglich der Vorsorgeverpflichtung (DBO) des Arbeitgebers zugewiesen, was den schweizerischen Gegebenheiten zu wenig gerecht wurde. Im Juni 2011 hat das International Accounting Standards Board (IASB) mit der Änderung von IAS 19R.93 die Möglichkeit des sogenannten Risk Sharings eingeführt^[4]. Der revidierte Standard IAS 19R.93 (nachstehend als «Risk Sharing 1.0» bezeichnet) ermöglicht es, die künftigen Mehrbeiträge der Arbeitnehmer als sogenannte «negative Benefits» in die Bewertung miteinfließen zu lassen, was in der Regel zu einer leichten Reduktion der DBO bei gleichzeitiger Erhöhung der Service Cost führt^[5]. Die SKPE-Arbeitsgruppe publizierte nach der Anpassung von IAS 19R.93 («Risk Sharing 1.0») ein Papier mit entsprechenden Praxisempfehlungen^[6].

Wegen des historisch tiefen Zinsniveaus sowie der steigenden Lebenserwartung sind die IAS-19-Verpflichtungen bei einigen Unternehmen in den letzten Jahren geradezu explodiert.

2. BEHANDLUNG VON UMWANDLUNGSSATZSENKUNGEN

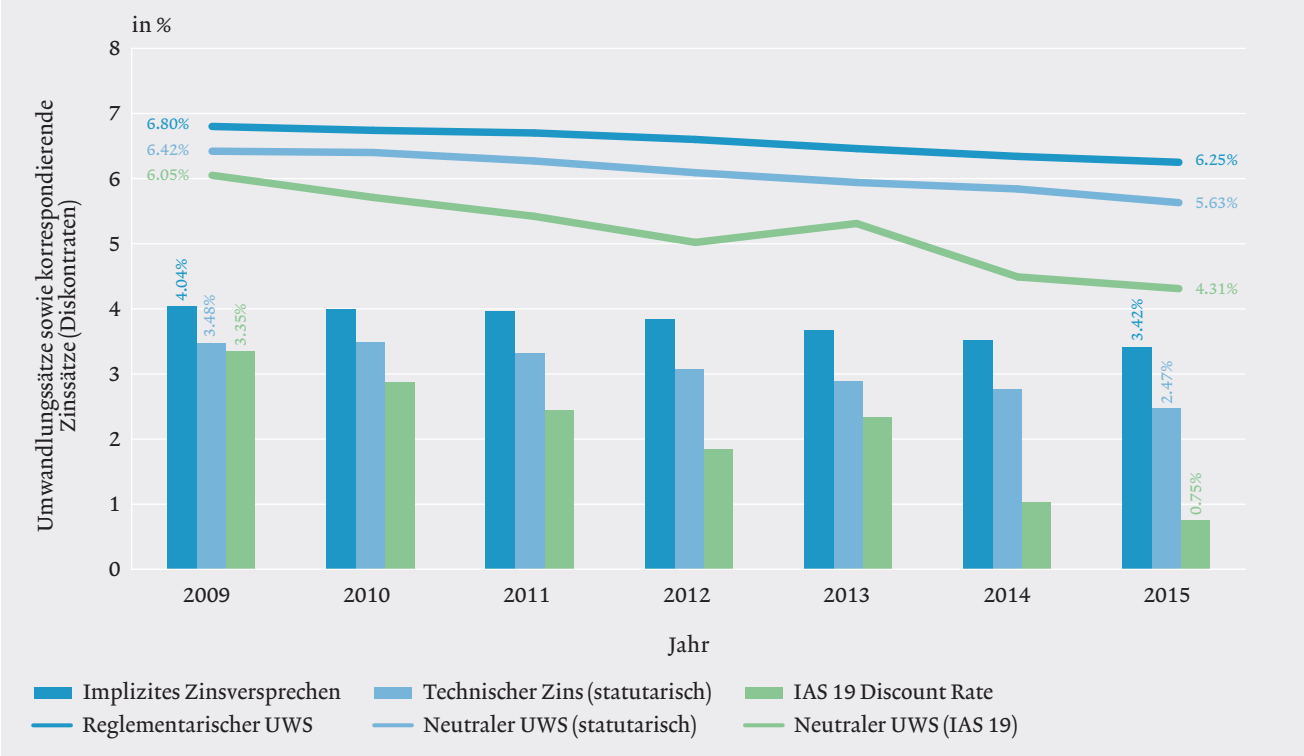
Um der systematischen Umverteilung von Aktivversicherten zu den Rentnern entgegenzuwirken, haben die meisten Vorsorgeeinrichtungen ihre UWS in den vergangenen Jahren gesenkt – oftmals nicht als Sanierungsmassnahme, sondern bereits in Überdeckung.

Abbildung 1 zeigt für die Jahre 2009–2015 den durchschnittlichen reglementarischen UWS^[7] im Alter 65 (blaue Linie) gemäss Swisscanto-Pensionskassenstudie und stellt diesen den aus versicherungstechnischer Sicht neutralen UWS sta-



NIKLAUS JUNG,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
ZUGELASSENER EXPERTE
FÜR BERUFLICHE
VORSORGE, SENIOR
CONSULTANT,
PREVANTO AG, ZÜRICH,
NIKLAUS.JUNG@
PREVANTO.CH

Abbildung 1: **UMWANDLUNGS- UND DISKONTSÄTZE 2009–2015** [9]
 Gemäss Swisscanto-PK-Studie (privatrechtliche Kassen) sowie SKPE



tutarisch (hellblaue Linie) wie auch IAS 19-mässig (grüne Linie) gegenüber [8]. Die Balken geben die mit den UWS korrespondierenden Zinssätze an. Der blaue Balken stellt das implizite Zinsversprechen dar, welches im reglementarischen UWS für die Finanzierung einer lebenslangen Rente (inkl. Anwartschaft auf Ehegattenrente) eingerechnet ist. Der hellblaue Balken entspricht dem statutarischen technischen Zinssatz und der grüne Balken der Discount Rate nach IAS 19 (Diskontsatzempfehlung der SKPE unter Annahme einer Duration der Verpflichtungen von 15 Jahren).

Ende 2015 lag der durchschnittliche UWS schweizweit bei 6,25% (gemäss Swisscanto PK-Umfrage, privatrechtliche Kassen). In diesem Umwandlungssatz steckt ein implizites, lebenslanges Zinsversprechen von 3,42%. Unter IAS 19 wurde eine Discount Rate von ca. 0,75% angewandt, wodurch der versicherungstechnisch neutrale UWS im Alter 65 bei ca. 4,31% lag (Annahme: BVG 2010 [10], Generationentafel, Männeranteil 70%). Im statutarischen Jahresabschluss nach Swiss GAAP FER 26 wurden die Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen mit einem technischen Zinssatz von durchschnittlich 2,47% diskontiert, womit der kostenneutrale UWS im Alter 65 bei 5,63% lag (Annahme: BVG 2010, Periodentafel 2015, Männeranteil 70%). Sowohl statutarisch als auch unter IAS 19 führt der zu hohe UWS zu sogenannten Umwandlungsverlusten.

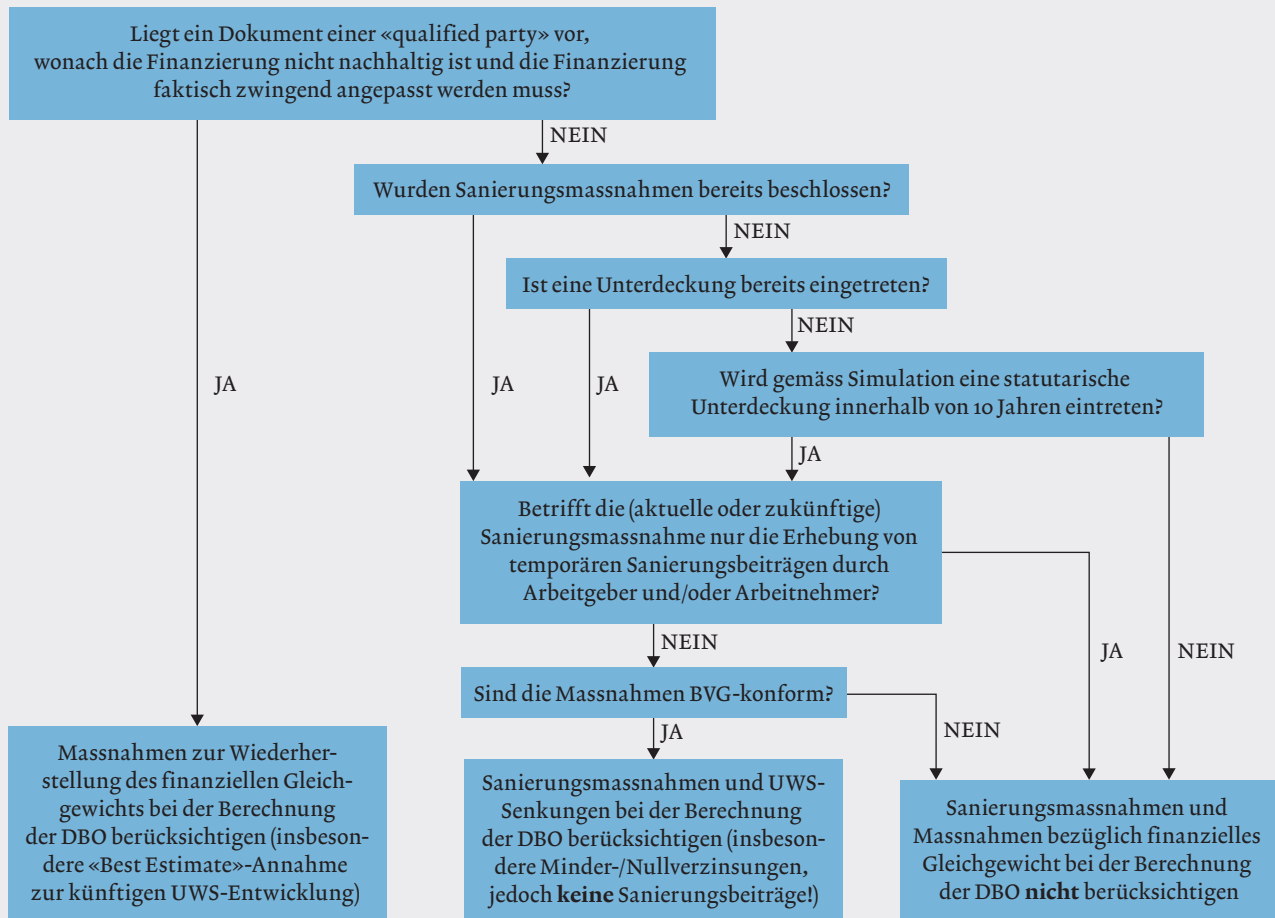
Lässt sich eine Person per 31. 12. 2015 mit einem Sparkapital von CHF 500 000 bei einem UWS von 6,25% pensionieren, so beträgt die jährliche Altersrente CHF 31 250. Zur Finanzierung dieser Altersrente muss unter obigen Annahmen ein statutarisches Deckungskapital von CHF 555 062 be-

reitgestellt werden (CHF 31 250/5.63×100), d. h. es fehlen CHF 55 062 oder 11,1% des bei der Pensionierung vorhandenen Alterskapitals. In der IAS-19-Bewertung muss für dieselbe Person gar eine Vorsorgeverpflichtung von CHF 725 058 zurückgestellt werden (CHF 31 250/4,31×100), wodurch ein Umwandlungsverlust von CHF 225 058 oder 45% des bei der Pensionierung vorhandenen Alterskapitals resultiert. Diese Umwandlungsverluste sind neben der dynamischen Bewertungsmethode ein wesentlicher Treiber für die hohen Rückstellungen unter IAS 19.

Aus Abbildung 1 lässt sich ebenfalls der Zusammenhang zwischen UWS und Diskontsatz herauslesen. Je tiefer das Zinsniveau, desto niedriger wird der kostenneutrale UWS und umso höher die IAS-19-Vorsorgeverpflichtung. Im Vergleich zum statutarischen technischen Zinssatz ist die marktorientierte Discount Rate nach IAS 19 im Zeitraum 2009–2015 sichtbar stärker gesunken. Aufgrund der tieferen Nettorendite-Erwartungen und unterstützt durch die Fachrichtlinie FRP 4 dürften die statutarischen technischen Zinssätze der Pensionskassen diesem Trend folgen.

Wie sich aus Abbildung 1 ebenfalls erkennen lässt, haben die Pensionskassen in den letzten Jahren ihre UWS (teilweise sogar drastisch) gesenkt. Ein typisches Paket besteht aus einer Senkung des UWS, je nach finanziellen Möglichkeiten der Firma verbunden mit einer Erhöhung der Sparbeiträge zum langfristigen Ausgleich der Leistungseinbussen sowie kurzfristigen Massnahmen wie Einlagen, um Härtefälle bei Personen kurz vor der Pensionierung zu verhindern.

Es ist davon auszugehen, dass die Senkung der UWS auch in den kommenden Jahren weitergehen wird, da sich der kos-

Abbildung 2: **ENTSCHEIDUNGSBAUM ZUR ANWENDUNG VON «RISK SHARING 2.0»**

Quelle: Eigene, vereinfachte Darstellung

tenneutrale UWS (hellblaue Linie) immer noch deutlich unterhalb des reglementarischen UWS (blaue Linie) befindet, und da die Prognosen für den technischen Zinssatz nach Fachrichtlinie FRP 4 weiter sinkend sind [11]. Obwohl weitere UWS-Senkungen zu erwarten sind, müssen die Vorsorgeverpflichtungen nach IAS 19 gemäss bisheriger Praxis immer aufgrund des aktuell gültigen Vorsorgereglements berechnet werden. Künftige UWS-Senkungsschritte dürfen bei den Berechnungen nicht berücksichtigt werden, selbst wenn diese wahrscheinlich sind [12].

Wie Haag und Alfieri im Schweizer Treuhänder 2013/9 erläuterten, galt bis anhin der strikte Grundsatz, dass der Umwandlungssatz ein Planelement und nicht etwa eine versicherungstechnische Annahme darstellt [13]. Deshalb wurden aktuarielle Gewinne infolge von Umwandlungssatz-Senkungen unter IAS 19 als negative Past Service Cost (Plan Amendment Gain) erfolgswirksam erfasst, was oftmals wesentliche Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung hatte [14]. Demgegenüber werden die aktuariellen Verluste infolge der Zunahme der Lebenserwartung sowie wegen des Absinkens des Zinsniveaus direkt im Eigenkapital (OCI) erfasst, obwohl dies die Treiber für die Umwandlungssatz-Senkungen sind. Wie Haag und Alfieri festhielten, ist dies unlogisch, für eine

Änderung bräuhete es allerdings eine Anpassung des Standards.

3. «RISK SHARING 2.0»

3.1 Hintergrund von «Risk Sharing 2.0». Im Dezember 2016 veröffentlichte Expertsuisse ein Positionspapier zum Risk Sharing (vgl. Alfieri/Jeger in Expert Focus 2017/1–2, S. 18). Darin wird der Standpunkt vertreten, «dass es grundsätzlich zulässig ist, bei der Bemessung der Vorsorgeverpflichtung nach IAS 19 unter gewissen Voraussetzungen zukünftig notwendig werdende Massnahmen zur Reduktion künftiger Vorsorgeleistungen zu berücksichtigen [15]. Darunter fallen Massnahmen wie:

- «1) Änderungen des Vorsorgereglements zur Reduktion von Vorsorgeleistungen für aktive Versicherte, jedoch nicht unter das gesetzliche Minimum (...);
- 2) Minderverzinsung der Altersguthaben oder
- 3) Erhebung von Sanierungsbeiträgen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern [16].»

Die Arbeitsgruppe IAS 19 der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten (SKPE) erarbeitete die «General Principles for valuation and reporting of Swiss pension plans»

risk-sharing features under IAS 19» (nachfolgend: «Risk Sharing 2.0»), welche die Voraussetzungen, die zu einer Reduktion der DBO führen können, konkretisieren.

«Risk Sharing 2.0» ermöglicht einerseits, (in erster Linie leistungsseitige) Massnahmen zum Erhalt des finanziellen Gleichgewichts bei der Berechnung der DBO zu berücksichtigen, falls eine qualifizierte Partei (z. B. Experte für berufliche Vorsorge oder Stiftungsrat) in einem Dokument festhält, dass eine Plananpassung überprüft werden muss (Teil 1). Zudem lässt «Risk Sharing 2.0» zu, künftige Sanierungsmassnahmen (mit Ausnahme von temporären Sanierungsbeiträgen) bei der Berechnung der DBO zu berücksichtigen, sofern eine statutarische Unterdeckung vorhanden oder in den nächsten zehn Jahren zu erwarten ist (Teil 2).

Ob und wann Massnahmen zur Stabilisierung des finanziellen Gleichgewichts unter IAS 19 berücksichtigt werden können, kann anhand der *Abbildung 2* schematisch aufgezeigt werden.

Mit «Risk Sharing 2.0» kann – unter gewissen Voraussetzungen – bereits in den aktuariellen Annahmen vorgesehen werden, dass der UWS sinken wird, wodurch sich die DBO und Service Cost (*ceteris paribus*) reduzieren. Konsequenterweise wird dann aber kaum mehr ein «Sondergewinn» (d. h. Plan Amendment Gain) in der Erfolgsrechnung resultieren, wenn der Umwandlungssatz (wie dies ja erwartet wird) zu

einem späteren Zeitpunkt auch reglementarisch gesenkt wird [17]. Somit wird im Endeffekt mit «Risk Sharing 2.0» das Ziel erreicht, welches gemäss Haag/Alfieri (in *Der Schweizer Treuhänder* 2013/9) mittels einer Standard-Anpassung möglich gewesen wäre.

Im Folgenden werden die «Risk Sharing 2.0»-Prinzipien erläutert und anschliessend gewürdigt. Der besseren Verständlichkeit halber werden die Prinzipien in zwei Teile (Ziff. 1–4 sowie 5–11) unterteilt, wobei Teil 1, unabhängig von Teil 2 angewendet werden kann.

3.2 «Risk Sharing 2.0», Teil 1, Ziff. 1–4:

- «1. Swiss contribution-based plans are defined benefit plans for accounting purposes.
2. Ordinary employee contributions affect measurement of the DBO when application of IAS 19.93a is elected, independently of other risk-sharing features.
3. When assessing or reflecting the impact of other risk-sharing features on the measurement of the DBO, the guidelines of IAS 19 are followed, especially the requirement that the assumptions, as selected by the reporting entity, be unbiased and mutually compatible (IAS 19.75).
4. Current benefits of the formal terms of the plan at the end of the reporting period are valued (IAS 19.87a), and no actuarial assumptions are made by the reporting entity regarding future benefit

changes that are not set out in the formal terms of the plan at the end of the reporting period (IAS 19.89). However, when setting valuation assumptions, the reporting entity might rely on any existing document issued by a professional party (Accredited Pension Actuary, Pension Board, etc.) clearly stating that the benefits or financing of the plan will need to be modified in order to ensure its legally-required financial sustainability.»

1. Einleitend wird festgehalten, dass schweizerische Beitragsprimatspläne (wohl mit Ausnahme von gewissen 1e-Plänen [18]) unter IAS 19 als Defined Benefit Plans gelten. Somit kann «Risk Sharing 2.0» keinesfalls zu einem Wechsel der Kategorisierung von einem Defined Benefit zu einem Defined Contribution Plan führen.

2. Ordentliche Arbeitnehmerbeiträge beeinflussen die Bewertung der DBO, wenn «Risk Sharing 1.0» und/oder «Risk Sharing 2.0» zur Anwendung gelangen.

3. Die Annahmen müssen unvoreingenommen (unbiased) und aufeinander abgestimmt (mutually compatible) sein. Dieser allgemeine Grundsatz von IAS 19 ist beim «Risk Sharing 2.0» speziell zu beachten. Insbesondere besteht ein Zusammenhang zwischen Umwandlungssatz und Credit Rate (Projektionszinssatz für die Hochrechnung des Alterskapitals bis zum Rücktrittsalter): Nach einer UWS-Senkung fallen weniger (oder im besten Fall keine) Umwandlungsverluste an, wodurch sich der statutarische Deckungsgrad der Pensionskasse mittelfristig verbessern (oder weniger stark verschlechtern) wird, was in der Folge eine höhere Verzinsung der Sparkapitalien der Versicherten ermöglicht. Diese Wechselwirkung ist bei der aktuariellen Annahme über die Credit Rate zu berücksichtigen. Eine höhere Credit Rate erhöht wiederum die DBO und macht den erwünschten «Risk Sharing 2.0»-Effekt dank der UWS-Senkung zumindest teilweise wieder wett. Mit anderen Worten wäre es unzulässig, die Credit Rate und gleichzeitig den Umwandlungssatz beliebig tief anzusetzen [19].

4. Als Ausgangspunkt für das IAS-19-Leistungsversprechen gilt nach wie vor der im Vorsorgereglement definierte Umwandlungssatz. Neu ist jedoch, dass potenzielle künftige UWS-Senkungen in die Berechnung der DBO einbezogen werden können, wenn eine sachverständige Person oder Instanz (z. B. zugelassener Experte für berufliche Vorsorge oder Stiftungsrat) nachweislich festhält, dass der Plan nicht nachhaltig finanziert ist und deshalb künftig angepasst werden sollte [20].

Unter welchen Annahmen die Finanzierung zu beurteilen ist, ist jedoch nicht trivial. Beim statutarischen Jahresabschluss wird ein technischer Zins angewendet, welcher gemäss der Fachrichtlinie FRP 4 maximal der erwarteten Nettorendite der Pensionskasse abzüglich einer angemessenen Marge entsprechen sollte. Dieser technische Zinssatz liegt momentan rund 1,5 bis 2%-Punkte über der IAS 19 Discount Rate [21] (vgl. dazu Abbildung 1). Die Umwandlungsverluste sind statutarisch wesentlich tiefer und können durch erwartete Anlageerträge oder Zusatzbeiträge finanziert sein, während unter IAS 19 vermutlich in den meisten Fällen von einer Unterfinanzierung ausgegangen werden muss. Dementsprechend ist die Finanzierung auf statutari-

scher Ebene typischerweise ausreichend und gleichzeitig gemäss IAS-19-Betrachtung unzureichend [22]. Klar ist, dass für die Beurteilung der Finanzierung dieselben ökonomischen und demografischen Annahmen verwendet werden wie für die Berechnung der DBO, da die IAS-19-Annahmen aufeinander abgestimmt (mutually compatible) sein müssen.

3.3 «Risk Sharing 2.0», Teil 2, Ziff. 5–11:

- «5. Based on IAS 19.88, future benefit changes for which the mechanism of change is described in the formal terms of the plan can be reflected using best estimate assumptions.
6. The recovery measures contained in the formal terms of the plan qualify as a mechanism for future benefit changes under IAS 19.88c, and as such can be reflected in the measurement of the DBO according to 7. to 9. below.
7. The criteria for the existence of recovery measures, and thus for future benefit changes (IAS 19.88c), is the coverage ratio according to FER/RPC 26.
8. For potential recovery measures to be envisioned, emergence of future underfunding according to FER/RPC 26 needs to be conclusively demonstrated*
9. Potential recovery measures meet the following principles:
- a. They are in line with BVG/LPP, the Pension Board's past practice, and proportionate to the anticipated hypothetical deficit (BVG/LPP 65d)
 - b. They are in line with the employer's past practice, including use of escrow account on employer contribution reserve
 - c. They are usually expressed in terms of benefit changes or additional contributions (ordinary or recovery), subject to the following:
 - i. Benefit changes and additional ordinary contributions are reflected in the measurement of the DBO from the hypothetical moment they would come into force
 - ii. Additional employer or employee recovery contributions do not affect measurement of current DBO or Plan Assets, only remeasurement (OCI) when actually paid (IAS 19.93, IAS 19.114)
10. Actual recovery measures listed under principle 9.c.i. above and currently in force are always reflected in the measurement of the DBO.
11. The DBO for active participants reflecting risk-sharing features (i.e. IAS 19.93a and potential recovery measures) is never less than their vested benefits.»

Teil 2 regelt die Berücksichtigung von Sanierungsmassnahmen bei der Berechnung der DBO. Im Vordergrund stehen hier Minderverzinsungen, Sanierungsbeiträge, jedoch im weiteren Sinne auch Umwandlungssatz-Senkungen und allgemeine Beitragserhöhungen.

5. Falls das Vorsorgereglement einen Mechanismus zur Anpassung künftiger Leistungen beschreibt, sind die künftigen Leistungsanpassungen bestmöglich zu schätzen und in der Bewertung der DBO zu berücksichtigen. Ein solcher Mechanismus kann etwa bei variablen Rentenmodellen im Reglement verankert sein.

6. Die Begründung für die Berücksichtigung von zukünftigen Sanierungsmassnahmen leitet sich indirekt über IAS 19.88c her, welcher besagt:

«Actuarial assumptions reflect future benefit changes that are set out in the formal terms of a plan (or a constructive obligation that goes beyond those terms) at the end of the reporting period. This is the case if, for example:

(...)

(c) benefits vary in response to a performance target or other criteria. For example, the terms of the plan may state that it will pay reduced benefits or require additional contributions from employees if the plan assets are insufficient. The measurement of the obligation reflects the best estimate of the effect of the performance target or other criteria.»

7. Umgemünzt auf die Schweizer Verhältnisse kann als «Performance Target» die Einhaltung eines statutarischen Deckungsgrads (gemäss Art. 44 BVV 2) von mindestens 100% betrachtet werden. Da die Vorsorgereglemente in der Regel Sanierungsklauseln [23] enthalten, deren Anwendung vom Eintritt einer Unterdeckung nach Art. 44 BVV 2 (d. h. der Unterschreitung des statutarischen Deckungsgrads von 100%) abhängt, erlaubt es der IAS 19 Standard indirekt, «Future Benefit Changes» im Fall einer Unterdeckung zu berücksichtigen.

8. Sanierungsmassnahmen können bei der Berechnung der DBO somit bereits berücksichtigt werden, wenn die Unterdeckung noch nicht eingetreten ist, jedoch in den kommenden Jahren absehbar ist. Mit anderen Worten muss entweder eine Unterdeckung im aktuellen statutarischen Abschluss nach Swiss GAAP FER 26 vorliegen oder es gilt in einem Projektionsverfahren nachzuweisen, dass eine Unterdeckung zu erwarten ist. Eine solche muss nicht zwingend nur die Folge einer Unterfinanzierung des Plans sein, sondern kann auch eintreten, weil der technische Zinssatz aufgrund der Fachrichtlinie FRP 4 in den kommenden Jahren gesenkt wird, was zu einem tieferen statutarischen Deckungsgrad führt. In der Fussnote zu Ziff. 8 wird ein mögliches Verfahren beschrieben, um eine innerhalb von zehn Jahren bevorstehende statutarische Unterdeckung nachzuweisen:

«*In order to determine whether an underfunding according to FER/RPC 26 is to be expected in a reasonable timeframe, a spectrum of assessment techniques is available, from the simplest (e.g. using the current funding level – as suggested by IAS 19.BC 149) to the most sophisticated (full projection and modelling of assets and liabilities). As a middle ground, and based on IAS 19.60, a simplified but acceptable assessment technique is suggested below:

1. Compute funding liabilities in 10 years' time by using anticipated discount rate (according to FRP/DTA), mortality, and funding technical provisions, and convert this anticipated liability increase (compared to current funding liabilities) into an additional annual required return.
2. Compute the total minimum required return on liabilities by combining step 1 (i.e. the additional annual required return) with the current funding discount rate, the interest crediting assumption, and the need to build up technical provisions (in their respective proportion). Anticipated cash flow impact might also be considered in this calculation.
3. Starting from the current coverage ratio according to FER/RPC 26 and projecting it with expected return on asset and required return on liabilities according to step 2, the evolution of the coverage ratio in the near future (e.g. the next 10 years) can be computed.
4. If it appears that at some point in time the projection of the coverage ratio according to FER/RPC 26 leads to a statutory deficit, then hypothetical

recovery measures could be considered and reflected in the measurement of the DBO, subject to the general principles outlined above.»

Dieser Ansatz ist sehr pragmatisch und dürfte mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar sein. Die dahinterliegende Systematik führt jedoch zu Sprungstellen [24], wie an folgendem vereinfachten Extrembeispiel ersichtlich ist:

Beispiel: Eine Kasse hat heute einen statutarischen Deckungsgrad von 109,9%, welcher sich infolge Unterfinanzierung um jährlich 1% reduziert. Sie wird gemäss Prognose am Ende des zehnten Jahres mit einem statutarischen Deckungsgrad von 99,9% in eine geringfügige Unterdeckung fallen, sodass nach «Risk Sharing 2.0» Sanierungsmassnahmen berücksichtigt werden dürfen. Es wird angenommen, dass sich die DBO dank «Risk Sharing 2.0» um 5% reduziert. Liegt der statutarische Deckungsgrad dank einer positiven Vermögensentwicklung ein Jahr später bei 110,1%, dann würde in der Zehn-Jahres-Prognose ganz knapp keine Unterdeckung mehr eintreten (statutarischer Deckungsgrad von 100,1%). Obwohl die Kasse sogar finanziell leicht besser da steht, verschlechtert sich der Funded Status respektive die Net Liability nach IAS 19 um rund 4,8% der DBO. Dies, weil keine Sanierungsmassnahmen mehr angerechnet werden dürfen, sobald der Nachweis einer künftigen Unterdeckung nicht mehr gelingt.

Dieses mechanische Beispiel zeigt, dass der pragmatische Ansatz mit gewissen Schwächen verbunden ist. In solchen Konstellationen dürfte ein verfeinertes Modell zu geeigneteren Resultaten führen. So könnte in diesem Fall der Prognosezeitraum auf beispielsweise 12 oder 15 Jahre ausgedehnt werden.

In der darauffolgenden Ziffer werden die Grundsätze zur Berücksichtigung von Sanierungsmassnahmen erläutert (sofern eine Unterdeckung bereits besteht oder das Eintreten einer solchen wahrscheinlich ist).

9.a. Sanierungsmassnahmen müssen das BVG einhalten. Es ist somit eine einzelfallweise Berechnung durchzuführen, da bei jedem Individuum eine gesetzliche Untergrenze (BVG-Schattenrechnung) gilt. Dies erhöht die Komplexität, weil es nicht zulässig ist, pauschal mit einem tieferen Umwand-

Abbildung 3: ZAHLENBEISPIEL (JAHR 1)

Annahmen			
Umwandlungssatz 1.1.		5,5%	
Umwandlungssatz 31.12.		5,3%	
Langfristiger UWS – Annahme (gemäss «Risk Sharing 2.0»)		5,0%	
Discount Rate 1.1.		0,5%	
Discount Rate 31.12.		0,5%	
	Variante 1	Variante 2	
	ohne «Risk Sharing 2.0»	mit «Risk Sharing 2.0»	«Risk Sharing 2.0»-Effekt
	Jahr 1	Jahr 1	Jahr 1
Movements in statement of financial position	in kCHF	in kCHF	in kCHF
Net defined benefit liability 1.1.	-200 000	-182 500	17 500
Defined benefit cost recognised in profit or loss	-44 200	-49 113	-4 913
Employer's contributions	40 000	40 000	-
Remeasurements of the net defined benefit liability	-	-	-
Net defined benefit liability 31.12.	-204 200	-191 613	12 587
Components of defined benefit cost in profit or loss			
Current service cost (employer)	-50 000	-48 000	2 000
Plan amendments	7 000	-	-7 000
Net interest on the net defined benefit liability	-1 000	-913	87
Administration cost (excluding asset management cost)	-200	-200	-
Defined benefit cost recognised in profit or loss	-44 200	-49 113	-4 913

lungssatz zu rechnen, welcher das BVG bei einzelnen Versicherten verletzen würde. Neben der Umwandlungssatz-Anpassung gehört unter diese Kategorie insbesondere eine Minder- oder Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip. Ferner ermöglicht der gesetzliche Sanierungsartikel [25], unter gewissen Voraussetzungen, dass sogar der Mindestzinssatz auf dem BVG-Teil während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren um maximal 0,5% unterschritten werden darf. Die unter «Risk Sharing 2.0» zu berücksichtigenden Sanierungsmassnahmen müssen der bisherigen Praxis des Stiftungsrats folgen und angemessen sein.

9.b. Die zu berücksichtigenden Sanierungsmassnahmen müssen auch mit der Vorsorgepolitik des Arbeitgebers im Einklang sein (bis zu welchem Ausmass ist der Arbeitgeber bereit, die Finanzierungslücke allein zu tragen bzw. in welchem Umfang soll dieses von den Arbeitnehmern mitgetragen werden?) [26]. Wenn in der Vergangenheit ein Verwendungsverzicht auf der Arbeitgeber-Beitragsreserve eingeräumt worden ist, kann vermutungsweise (im Sinne einer «Best Estimate») davon ausgegangen werden, dass Sanierungsmassnahmen frühestens dann ergriffen würden, wenn

der Verwendungsverzicht nicht mehr ausreicht, um die Unterdeckung abzufangen. Dies ist bei der Festlegung der Annahmen über den künftigen Sanierungsplan bei der Berechnung der DBO zu berücksichtigen.

9.c. Sanierungsmassnahmen können leistungs- oder beitragsseitig sein. Als beitragsseitige Massnahmen kommen neben Sanierungsbeiträgen (welche nicht DBO-wirksam sind) auch die Anpassung der reglementarischen (Arbeitnehmer-) Spar- oder Risikobeiträgen in Frage. Die Massnahmen sind ab dem Moment zu berücksichtigen, in dem sie voraussichtlich wirksam werden.

9.c.i. Sanierungsbeiträge gelten wegen des eindeutigen Wortlauts von IAS 19.93 aufgrund ihres temporären Charakters als «not linked to service», weshalb ein Arbeitnehmer-Sanierungsbeitrag nicht zu einer Entlastung der DBO führen kann, obwohl dies an sich logisch wäre, weil ein solcher den Arbeitgeber offensichtlich entlastet.

9.c.ii. Eine Minder- oder Nullverzinsung der Sparkapitalien der Arbeitnehmer ist eine häufige Sanierungsmassnahme. Falls eine Unterdeckung vorliegt, kann der Projektionszinssatz (bzw. unter IAS 19 die Credit Rate) auch für beispielsweise drei Jahre bei 0% festgesetzt werden, falls Grund zur

Abbildung 4: **ZAHLENBEISPIEL (JAHR 2)**

Annahmen			
Umwandlungssatz 1.1.		5,3%	
Umwandlungssatz 31.12.		5,3%	
Langfristiger UWS – Annahme (gemäss «Risk Sharing 2.0»)		5,0%	
Discount Rate 1.1.		0,5%	
Discount Rate 31.12.		0,5%	
	Variante 1	Variante 2	
	ohne «Risk Sharing 2.0»	mit «Risk Sharing 2.0»	«Risk Sharing 2.0»-Effekt
	Jahr 2	Jahr 2	Jahr 2
Movements in statement of financial position	in kCHF	in kCHF	in kCHF
Net defined benefit liability 1.1.	-204 200	-191 613	12 587
Defined benefit cost recognised in profit or loss	-50 721	-49 658	1 063
Employer's contributions	40 000	40 000	-
Remeasurements of the net defined benefit liability	-	-	-
Net defined benefit liability 31.12.	-214 921	-201 271	13 650
Components of defined benefit cost in profit or loss			
Current service cost (employer)	-49 500	-48 500	1 000
Plan amendments	-	-	-
Net interest on the net defined benefit liability	-1 021	-958	63
Administration cost (excluding asset management cost)	-200	-200	-
Defined benefit cost recognised in profit or loss	-50 721	-49 658	1 063

Annahme besteht, dass eine Nullverzinsung nach dem Anrechnungsprinzip bevorsteht.

Eine Erhöhung der Sparbeiträge zum langfristigen Erhalt des Leistungsniveaus für die Versicherten nach einer UWS-Senkung oder zwecks Schaffung von zusätzlichem Substrat für künftige Umwandlungssatz-Senkungen ist in die Annahmen und Berechnungen der DBO einzubeziehen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine Erhöhung der reglementarischen Arbeitnehmer-Risikobeiträge geplant ist, und die Arbeitnehmerbeiträge mit zunehmendem Alter ansteigend sind [27]. Dabei kann insbesondere auf die bisherigen Erfahrungswerte der Pensionskasse bei früheren UWS-Senkungen oder auf allgemeine Erfahrungswerte abgestützt werden. Sicher spielt auch der statutarische Deckungsgrad der Kasse eine Rolle, wenn es darum geht, die finanziellen Möglichkeiten für Besitzstands-/Überbrückungsmassnahmen abzuschätzen (z. B. «Härtefall-Einlagen»).

Es kann festgehalten werden, dass ein erheblicher Spielraum bei den Annahmen über künftige Sanierungsmassnahmen besteht. Dasselbe gilt auch für Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts gemäss Teil 1.

10. Bereits beschlossene Sanierungsmassnahmen sind zu berücksichtigen.

11. Schliesslich wird festgehalten, dass die DBO der aktiven Versicherten nie unter die Austrittsleistung fallen darf. Die Formulierung «is never less than their vested benefits» lässt offen, ob eine individuelle Maximierung oder eine Betrachtung über den Gesamtbestand durchzuführen ist, sodass vermutlich beide Varianten zulässig sind.

Offen bleibt die Umsetzung der Ziff. 5–11 bei sogenannten Vollversicherungs-Lösungen, wo ein Kollektivversicherer einen ständigen statutarischen Deckungsgrad von 100% garantiert. Diese Lösungen fallen unter IAS 19 ebenfalls unter die leistungsorientierten Pläne [27]. Da das Kollektiv gemäss Vollversicherungsvertrag nicht in eine Unterdeckung fallen kann, dürften laut den General Principles auch keine Sanierungsmassnahmen berücksichtigt werden [28].

3.4 Finanzielle Auswirkungen von «Risk Sharing 2.0». Im Unterschied zum «Risk Sharing 1.0», welches zu einer (leichten) Reduktion der DBO bei höheren Service Cost ge-

führt hat, dürften bei «Risk Sharing 2.0» im Normalfall [29] sowohl die DBO als auch die Service Cost sinken. Wie stark der Effekt von «Risk Sharing 2.0» auf die Bilanz und Erfolgsrechnung sein wird, hängt von den individuellen Gegebenheiten der Pensionskasse ab (u. a. aktuelle Höhe des UWS, statutarischer Deckungsgrad, Verhältnis Vorsorgekapital Aktive vs. Rentner, Anteil BVG am gesamten Sparkapital, Anlagestrategie und erwartete Rendite, erwartete Verzinsung der Sparkapitalien, usw.).

Wie bereits erwähnt, ist die Abstimmung der einzelnen Annahmen komplex, da Wechselwirkungen bestehen. Zum Beispiel kann eine UWS-Senkung auf längere Sicht zu einer höheren Verzinsung der Sparkapitalien führen, womit die erwünschte Wirkung (Senkung der DBO) teilweise wettgemacht wird. Die quantitative Auswirkung von «Risk Sharing 2.0» darf deshalb nicht zu optimistisch eingeschätzt werden.

Die gesamthaften Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung sind differenzierter. Einerseits dürften die Service Cost wie auch der Zinsaufwand auf der Net Liability infolge von «Risk Sharing 2.0» ebenfalls sinken und somit die Erfolgsrechnung entlasten. Andererseits fallen jedoch die künftigen Plan Amendmend Gains weg, wie das Beispiel in *Abbildung 3* zeigt.

Abbildung 3 veranschaulicht die Unterschiede zwischen der bisherigen Anwendung («Risk Sharing 1.0») und der Anwendung von «Risk Sharing 2.0» anhand eines fiktiven Zahlenbeispiels. Es wird angenommen, dass der reglementarische Umwandlungssatz im laufenden Geschäftsjahr von bisher 5,5% auf 5,3% gesenkt wird. Ferner wird unter «Risk Sharing 2.0» unterstellt, dass der Umwandlungssatz mittelfristig auf 5% gesenkt werden muss (Übergangs-Effekte sind vernachlässigt).

Wie in *Abbildung 3* ersichtlich, führt «Risk Sharing 2.0» in diesem Fallbeispiel zu einer Entlastung der Net defined benefit liability und somit auch des Eigenkapitals um CHF 17,50 Mio. (Stand Anfangs Jahr) respektive rund CHF 12,59 Mio. (Stand Ende Jahr). Der Effekt bei der Erfolgsrechnung ist genau umgekehrt: Ohne «Risk Sharing 2.0» (Variante 1) führt die Umwandlungssatz-Senkung zu einem erfolgswirksamen Plan Amendment Gain von CHF 7 Mio., sodass der Netto-Vorsorgeaufwand trotz der höheren Service Cost und des leicht höheren Zinsaufwands um rund CHF 4,91 Mio. tiefer ausfällt.

In einem «normalen» Jahr (ohne Planänderungen) wäre der Netto-Vorsorgeaufwand mit «Risk Sharing 2.0» tiefer, wie *Abbildung 4* für das nachfolgende Jahr 2 zeigt. Hierbei wird angenommen, dass der Umwandlungssatz im Jahr 2 konstant bei 5,3% bleibt, womit sich «Risk Sharing 2.0» mit tieferen Service Cost und ebenfalls tieferem Zinsaufwand positiv in der Erfolgsrechnung niederschlägt. Der Netto-Vorsorgeaufwand kann mit «Risk Sharing 2.0» im 2. Jahr um rund CHF 1,06 Mio. reduziert werden.

3.5 Würdigung. «Risk Sharing 2.0» eröffnet einen erheblichen Ermessensspielraum bei der Bewertung. Dies gilt sowohl beim Nachweis, ob in absehbarer Zeit eine statutarische Unterdeckung zu erwarten ist (Ziff. 8), als auch bei der Annahme über die dann zumal zu treffenden (und gemäss «Risk

Sharing 2.0» bei der Berechnung der DBO zu berücksichtigenden) Sanierungsmassnahmen.

Zu begrüßen ist, dass mit «Risk Sharing 2.0» der Druck auf eine Überreaktion beim Umwandlungssatz für Unternehmen und (Arbeitgeber-)Stiftungsräte tendenziell abnehmen dürfte, da eine Entlastung der Bilanz bereits bei einer mittelfristig absehbaren Umwandlungssatz-Senkung möglich ist. Umgekehrt besteht allenfalls die Gefahr, dass Umwandlungssatz-Senkungen unter IAS 19 zwar angekündigt, jedoch ständig aufgeschoben und gar nie umgesetzt werden. Daher müssen die Annahmen zum «Risk Sharing 2.0» auch auf deren Umsetzung überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Der von Müller vorgeschlagene Liability Ceiling Approach [30] fand keinen Eingang in «Risk Sharing 2.0», was vermutlich daran lag, dass sich für die Ermittlung der notwendigen Aufteilung einer Unterdeckung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer keine allgemeingültigen Kriterien finden lassen [31]. In einem wichtigen Punkt ist «Risk Sharing 2.0» Müllers Vorschlägen jedoch gefolgt, indem Sanierungs- und Stabilisierungsmassnahmen nicht mehr nur dann zu berücksichtigen sind, wenn sie juristisch verpflichtend beschlossen worden sind, sondern bereits zuvor im Sinne einer Prognose antizipiert werden können [32].

Zu beachten ist der sensible Aspekt der Kommunikation [33]: Wie wird es von den Arbeitnehmer-Vertretern im paritätisch besetzten Stiftungsrat aufgenommen, wenn sie aus der Jahresrechnung des Unternehmens erfahren müssen, dass der Arbeitgeber beispielsweise mit einer weiteren UWS-Senkung rechnet, welche im Stiftungsrat noch gar nicht angesprochen wurde?

Auch wenn das Papier nicht alle Details regelt, zeigt es Möglichkeiten auf, wie arbeitnehmerseitige Sanierungsmassnahmen in die Bewertung einfließen können, und was nicht zulässig ist (beispielsweise keine Berücksichtigung künftiger Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträge bei der DBO-Berechnung). Zu begrüßen ist, dass die Grundsätze nicht nur auf Pensionskassen anwendbar sind, die sich bereits in einer statutarischen Unterdeckung befinden, sondern dass auch beispielsweise eine künftige Umwandlungssatz-Senkung berücksichtigt werden kann, sofern diese für die finanzielle Nachhaltigkeit erforderlich ist.

Die Praxis wird zeigen, ob sich diese General Principles als Best Practice durchsetzen werden.

4. WAS KÖNNTE «RISK SHARING 2.0» FÜR DEN ABSCHLUSSERSTELLER BEDEUTEN?

Dank «Risk Sharing 2.0» können die DBO und Service Cost nach IAS 19 allenfalls reduziert werden. Gleichzeitig werden Plananpassungen (v. a. UWS-Senkungen) bei Anwendung von «Risk Sharing 2.0» in aller Regel keine Plan Amendment Gains in der Erfolgsrechnung mehr nach sich ziehen.

«Risk Sharing 2.0» beinhaltet einen erheblichen Ermessensspielraum bei der Festlegung der Annahmen, wodurch auch die Höhe der DBO und der Service Cost beeinflusst werden kann. Die Definition der Annahmen ist ein Managemententscheid, welcher stark von der Vorsorgepolitik des Unternehmens geprägt ist. Die Annahmen über die künftige

Anpassung des Leistungsniveaus ist wesentlich komplexer als beispielsweise die Festlegung der Discount Rate, für welche IAS 19 ein enges Korsett vorgibt. So muss beispielsweise ein konkreter Mechanismus (oder ein Absenkungsplan) für den künftigen Umwandlungssatz definiert werden. Auch müssen die verschiedenen Annahmen (Umwandlungssatz, langfristige Verzinsung der Sparkapitalien usw.) als Ganzes aufeinander abgestimmt sein. Aufgrund der finanziellen Auswirkungen dürfte es sich lohnen, sich gründlich mit den IAS-19-Annahmen auseinanderzusetzen und einen sachkundigen Berater beizuziehen.

Der Entscheid über die (Nicht-)Anwendung von «Risk Sharing 2.0» schlägt sich in der Bilanz und Erfolgsrechnung nieder [34]. Ohne «Risk Sharing 2.0» leisten künftige Umwandlungssatz-Senkungsschritte einen Beitrag zur Erfolgsrechnung, bis der «Boden» beim Umwandlungssatz erreicht ist [35]. Mit «Risk Sharing 2.0» erhöht sich das Eigenkapital, und es kann davon ausgegangen werden, dass die Erfolgsrechnung ein konstanteres, weniger willkürliches und unter Umständen besser budgetierbares Ergebnis zeigen wird.

Die Abschluss-Ersteller sollten die Annahmen für den kommenden IFRS-Abschluss frühzeitig mit dem IAS-19-Gutachter besprechen. Wichtig ist, sich vom IAS-19-Gutachter die Sensitivitäten zu den einzelnen Annahmen geben zu lassen, um sich ein Bild über die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen machen zu können. Auch der Abschlussprüfer ist in die Planung und Festlegung der Berechnungsannahmen einzubeziehen. Denkbar ist, dass dies im Rahmen einer Zwischenrevision erfolgt.

Aufgrund des erheblichen Potenzials auf die Bilanz und Erfolgsrechnung sind auch die Geschäftsleitung sowie (falls vorhanden) das Audit Committee in die Festlegung der Annahmen einzubinden. Die getroffenen Annahmen sind in einer Auftragsbetätigung mit dem IAS-19-Gutachter festzuhalten. Zudem ist auch die transparente Offenlegung der neuen Annahmen sowie der finanziellen Effekte aufgrund von «Risk Sharing 2.0» im Anhang zur Jahresrechnung einzuplanen. Die Offenlegungspflicht gilt ebenfalls für spätere Jahresrechnungen.

Nicht zu vernachlässigen ist schliesslich die Kommunikation mit den Arbeitnehmern. Für die Sozialpartnerschaft ist es sicher nicht förderlich, wenn diese bei der Publikation der Jahresabschlusszahlen zum ersten Mal erfahren, dass ihr Arbeitgeber von einem grösseren Leistungsabbau ausgeht.

Abschlusssteller, deren Unternehmen an der SIX Swiss Exchange kotiert sind, sollten speziell beachten, dass die Leistungen an Arbeitnehmer (IAS 19) für die Abschlüsse im Geschäftsjahr 2017 einen von drei Prüfungs-Schwerpunkten der SIX Exchange Regulation darstellen [36].

5. FAZIT

Die General Principles der SKPE geben eine konkrete Anleitung für die Umsetzung des Positionspapiers von Expertuisse, welches «unter gewissen Voraussetzungen» eine Berücksichtigung von arbeitnehmerseitigen Sanierungsmassnahmen bei der Ermittlung der DBO empfiehlt. Sowohl für IFRS-Anwender als auch für Wirtschaftsprüfer und Aktuar stellen sich dadurch diverse Anwendungsfragen.

Mit den General Principles wird grundsätzlich eine realistischere Bewertung der Vorsorgeverpflichtung im Sinne des True-and-Fair-Prinzips ermöglicht. Auch wenn das Papier nicht alle Details regelt, zeigt es Möglichkeiten auf, wie arbeitnehmerseitige Sanierungsmassnahmen in die Bewertung einfließen können und was nicht zulässig ist (beispielsweise

«Aufgrund des erheblichen Potenzials auf die Bilanz und Erfolgsrechnung sind auch die Geschäftsleitung sowie das Audit Committee in die Festlegung der Annahmen einzubinden.»

keine Berücksichtigung künftiger Arbeitnehmer-Sanierungsbeiträge bei der DBO-Berechnung). Zu begrüßen ist, dass die Grundsätze nicht nur auf Pensionskassen anwendbar sind, die sich bereits in einer statutarischen Unterdeckung befinden, sondern dass auch beispielsweise eine künftige Umwandlungssatz-Senkung berücksichtigt werden kann, sofern diese für die finanzielle Nachhaltigkeit erforderlich ist.

Für die Anwendung von «Risk Sharing» allgemein besteht ein Wahlrecht [37]. Ob neben «Risk Sharing 1.0» auch «Risk Sharing 2.0» zur Anwendung kommt, und welche Annahmen über künftige Stabilisierungsmassnahmen getroffen werden, ist ein Ermessensentscheid, welcher auf die Vorsorgepolitik der Firma abzustützen ist. Das Management hat somit eine wichtige vorsorgepolitische Entscheidung zu treffen, welche erhebliche Auswirkungen auf die Bilanz und Erfolgsrechnung haben kann. Die Anwendbarkeit von «Risk Sharing 2.0» dürfte die Vorsorgeverpflichtung (DBO) reduzieren, lässt jedoch in Zukunft kaum noch Plan Amendment Gains in der Erfolgsrechnung zu, falls der Umwandlungssatz weiter gesenkt wird.

Die Abschlusssteller sollten die Implikationen vorgängig, unter Beizug eines Experten, analysieren und die Annahmen auch frühzeitig mit der Revisionsstelle absprechen, oder dies im Rahmen einer Zwischenrevision vertieft prüfen lassen. Wichtig ist auch, dass die Annahmen als Ganzes aufeinander abgestimmt sind und im Anhang zur Jahresrechnung transparent offengelegt werden.

Wenn das «Risk Sharing 2.0» erstmals angewendet wird, sind die Auswirkungen der Annahmeänderungen im OCI zu erfassen. Zudem sind die Disclosure-Requirements gemäss IAS 19.135 ff. zu beachten. Dies gilt ebenfalls für spätere Jahresrechnungen.

Es ist klar, dass eine sorgfältige Umsetzung dieser umfangreichen Anpassungen einige Zeit beanspruchen wird. Dementsprechend sollte bei den Jahresabschluss-Vorbereitungen genügend Vorlauf eingeplant werden.

Die General Principles äussern sich nicht zur Behandlung des «Risk Sharing 2.0» bei Sammelstiftungs- und Vollversicherungslösungen. Die Praxis wird zeigen, ob und wie «Risk Sharing 2.0» bei der Vollversicherung angewendet werden kann. ■

Anhang: GENERAL PRINCIPLES FOR VALUATION AND REPORTING OF SWISS PENSION PLANS' RISK-SHARING FEATURES UNDER IAS 19

(siehe auch: http://www.skpe.ch/fileadmin/documents/en/Internationale_Rechnungslegung_E/20161230_risk-sharing_features_under_IAS19_E_V2_01.pdf)

1. Swiss contribution-based plans are defined benefit plans for accounting purposes
2. Ordinary employee contributions affect measurement of the DBO when application of IAS 19.93a is elected, independently of other risk-sharing features
3. When assessing or reflecting the impact of other risk-sharing features on the measurement of the DBO, the guidelines of IAS 19 are followed, especially the requirement that the assumptions, as selected by the reporting entity, be unbiased and mutually compatible (IAS 19.75)
4. Current benefits of the formal terms of the plan at the end of the reporting period are valued (IAS 19.87a), and no actuarial assumptions are made by the reporting entity regarding future benefit changes that are not set out in the formal terms of the plan at the end of the reporting period (IAS 19.89). However, when setting valuation assumptions, the reporting entity might rely on any existing document issued by a professional party (Accredited Pension Actuary, Pension Board, etc.) clearly stating that the benefits or financing of the plan will need to be modified in order to ensure its legally-required financial sustainability
5. Based on IAS [19].88, future benefit changes for which the mechanism of change is described in the formal terms of the plan can be reflected using best estimate assumptions
6. The recovery measures contained in the formal terms of the plan qualify as a mechanism for future benefit changes under IAS 19.88c, and as such can be reflected in the measurement of the DBO according to 7. to 9. below
7. The criteria for the existence of recovery measures, and thus for future benefit changes (IAS 19.88c), is the coverage ratio according to FER/RPC 26
8. For potential recovery measures to be envisioned, emergence of future underfunding according to FER/RPC 26 needs to be conclusively demonstrated*
9. Potential recovery measures meet the following principles:
 - a. They are in line with BVG/LPP, the Pension Board's past practice, and proportionate to the anticipated hypothetical deficit (BVG/LPP 65d)
 - b. They are in line with the employer's past practice, including use of escrow account on employer contribution reserve
 - c. They are usually expressed in terms of benefit changes or additional contributions (ordinary or recovery), subject to the following:
 - i. Benefit changes and additional ordinary contributions are reflected in the measurement of the DBO

from the hypothetical moment they would come into force

- ii. Additional employer or employee recovery contributions do not affect measurement of current DBO or Plan Assets, only remeasurement (OCI) when actually paid (IAS 19.93, IAS 19.114)
10. Actual recovery measures listed under principle 9.c.i. above and currently in force are always reflected in the measurement of the DBO
11. The DBO for active participants reflecting risk-sharing features (i.e. IAS 19.93a and potential recovery measures) is never less than their vested benefits

**In order to determine whether an underfunding according to FER/RPC 26 is to be expected in a reasonable timeframe, a spectrum of assessment techniques is available, from the simplest (e.g. using the current funding level—as suggested by IAS 19.BC 149) to the most sophisticated (full projection and modelling of assets and liabilities). As a middle ground, and based on IAS 19.60, a simplified but acceptable assessment technique is suggested below:*

1. Compute funding liabilities in 10 years' time by using anticipated discount rate (according to FRP/DTA), mortality, and funding technical provisions, and convert this anticipated liability increase (compared to current funding liabilities) into an additional annual required return.
2. Compute the total minimum required return on liabilities by combining step 1 (i.e. the additional annual required return) with the current funding discount rate, the interest crediting assumption, and the need to build up technical provisions (in their respective proportion). Anticipated cash flow impact might also be considered in this calculation.
3. Starting from the current coverage ratio according to FER/RPC 26 and projecting it with expected return on asset and required return on liabilities according to step 2, the evolution of the coverage ratio in the near future (e.g. the next 10 years) can be computed.
4. If it appears that at some point in time the projection of the coverage ratio according to FER/RPC 26 leads to a statutory deficit, then hypothetical recovery measures could be considered and reflected in the measurement of the DBO, subject to the general principles outlined above.

Olivier Vaccaro
group de travail IAS 19
February 2017

Anmerkungen: 1) Vgl. Expertisuisse: Positionspapier «Risk Sharing»-Eigenschaften Schweizer Vorsorgepläne im Rahmen der Bilanzierung nach IAS 19, Datum der Veröffentlichung: 20. Dezember 2016. 2) Vgl. http://www.skpe.ch/fileadmin/documents/en/Internationale_Rechnungslegung_E/20161230_risk-sharing_features_under_IAS19_E_V2_01.pdf. 3) Theoretisch würde Swiss GAAP FER 26 die freiwillige Anwendung einer dynamischen Methode zulassen. 4) Diese Änderung trat für Jahresabschlüsse nach dem 1. Januar 2013 in Kraft, wobei eine frühzeitige Anwendung zulässig war. 5) Der Grund liegt darin, dass die erworbene Altersleistung im Zeitpunkt des Rücktrittsalters der bisherigen Altersleistung entsprechen muss. Somit geht die Reduktion der bereits erworbenen Leistung mit einer Erhöhung der künftig zu erwerbenden Leistung (d.h. jährliche Service Cost) einher. 6) Vgl. http://www.skpe.ch/fileadmin/documents/de/Internationale_Rechnungslegung/Hinweis_der_SKPE_zu_IAS_19R_2012_1_14.pdf. Daraus geht unter anderem hervor, dass ein zu hoher Umwandlungssatz wie bis anhin in der Defined Benefit Obligation (DBO) bewertet und somit im vollen Umfang dem Arbeitgeber zugeordnet wird. 7) UWS für das jeweilige Jahr, ohne allfällige Übergangsordnungen. 8) Vereinfachend wird vorliegend immer nur von «dem» Umwandlungssatz gesprochen, und es werden die reglementarischen und kostenneutralen UWS im Alter 65 für Männer (70%) und Frauen (30%) gewichtet betrachtet. In der Praxis liegt das ordentliche reglementarische Rücktrittsalter für Männer und Frauen nicht immer bei 65. Zudem besteht in der Regel die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung. Unter IFRS ist deshalb eine Annahme über die Wahrscheinlichkeit einer vorzeitigen Pensionierung zu treffen. Auf die im vorliegenden Beitrag genannten Effekte und Grössenordnungen hat dies jedoch praktisch keinen Einfluss. 9) Reglementarische UWS gemäss Schweizer Pensionskassenstudie der Swisscanto, 2016; Entwicklung des UWS bei Männern (umhüllende Pläne). Versicherungstechnische Grundlagen (vereinfachend): statutarisch BVG 2010: Periodentafel des jeweiligen Jahres, IFRS: BVG 2010, Generationentafel. Annahme für Festlegung IFRS-Discount-Rate, dass die Duration 15 Jahre beträgt und jeweils der Mittelwert der von der SKPE publizierten Bandbreiten für die Discount Rate verwendet wird. Keine Rentenerhöhungsannahme. 10) Falls per 31.12.2015 bereits die BVG 2015, Generationentafel angewandt wurde, sinkt der neutrale UWS unter IFRS-Annahmen von 4,31% auf 4,23%. 11) Vgl. z.B. <http://www.ppcmetrics.ch/de/themen/frp-4-tech-nischer-zinssatz/simulation-referenzzinssatz/>. 12) Dies gilt, sofern die künftigen UWS-Senkungsschritte noch nicht beschlossen sind. Werden die UWS gemäss Vorsorgereglement oder Vorsorgeplan in den kommenden Jahren schrittweise gesenkt (Übergangsordnung), so werden diese Senkungsschritte auch nach bisheriger Praxis in der Bewertung der DBO berücksichtigt. 13) Vgl. Haag/Alfieri: Erhöht der Anstieg der Lebenserwartung den Unternehmensgewinn nach IFRS? in Der Schweizer Treuhänder 2013/9, Seite 570 ff. 14) Gleichzeitig können Sparbeitrags erhöhungen oder auch andere flankierende Massnahmen wie Einlagen die DBO erhöhen, was ebenfalls als Past Service Cost zu berücksichtigen ist. Erfolgen beide Massnahmen im selben Jahr, was häufig der Fall ist, werden beide Effekte miteinander verrechnet. 15) Vgl. Ziff. 3 des Positionspapiers. 16) Vgl. Ziff. 1 des Positionspapiers. 17) Selbst eine noch tiefergreifende Umwandlungssatz-Senkung wäre möglicherweise ebenfalls noch eine Annahmeänderung, deren Auswirkungen auf die Bilanz erfolgsneutral gegen das OCI zu buchen sind. Dennoch sind unter «Risk Sharing 2.0» Plan Amendment Gains nicht völlig ausgeschlossen, bei-

spielsweise, wenn die Risikoleistungen (unabhängig von Sanierungsmaßnahmen oder der finanziellen Nachhaltigkeit) gesenkt werden. Freiwillige Leistungsverbesserungen wie Umwandlungssatz-Erhöhungen oder nicht in den aktuariellen Annahmen vorgesehene Rentenerhöhungen dürften auch mit «Risk Sharing 2.0» weiterhin zu Past Service Cost (resp. zu einem Plan Amendment Loss) führen. 18) Diese Aussage bezieht sich offensichtlich nur auf BVG- sowie umhüllende Pläne. Vorsorgelösungen, welche gestützt auf Art. 1e BVV 2 im rein überobligatorischen Bereich (für Lohnanteile ab CHF 126 900) wählbare Anlagestrategien anbieten, können unter gewissen Voraussetzungen die Kriterien für einen Defined Contribution Plan erfüllen, was wiederum unabhängig von der Frage nach dem «Risk Sharing» zu beurteilen ist. Mit der Änderung des Freizügigkeitsgesetzes vom 18. Dezember 2015 (neuer Art. 19a FZG) wird eine Klassifizierung von 1e-Plänen unter IAS 19 als Defined Contribution Plan erleichtert (oder überhaupt erst ermöglicht). Die Ausführungsbestimmungen zum neuen Art. 19a FZG sind zum Zeitpunkt des Redaktionschlusses noch pending. In der Praxis werden 1e-Pläne seit einigen Jahren von verschiedenen Vorsorgeeinrichtungen angeboten, wobei das bisherige Freizügigkeitsgesetz gewisse Mindestgarantien vorgibt. 19) Wird dies nicht beachtet, so besteht die Gefahr, dass beim IAS-19-Abschluss auf einmal zu viele Rückstellungen aufgelöst werden, womit über das Ziel einer realistischeren Bewertung hinausgeschossen würde. Umgekehrt gilt auch: Wenn ein zu hoher reglementarischer UWS zu einer zu hohen DBO führt, so kann diese «Überbewertung» anstatt mit einer Annahme über künftige UWS-Senkungen alternativ auch mit einer entsprechend tieferen Annahme zur langfristigen Verzinsung der Sparkapitalien der Versicherten (zumindest zu einem grossen Teil) neutralisiert werden. 20) Bemerkenswert ist auch die Formulierung «or financing of the plan», das heisst, dass auch eine allfällige Erhöhung von Sparbeiträgen zu berücksichtigen ist, falls diese mit der Umwandlungssatz-Senkung einhergeht. 21) Gemäss IAS 19 par. 83 ff. wird ein deutlich tieferer Marktzinssatz verwendet (Markttrendite von erstrangigen festverzinslichen Industrieanleihen mit gleicher Fristigkeit wie die Verpflichtungen). 22) Ziff. 4 äussert sich zur nachhaltigen Finanzierung. Wenn eine Finanzierungslücke besteht, gibt es folgende mögliche Korrekturmassnahmen: Leistungskürzungen, Beitragserhöhungen, Kombination der beiden. IAS 19 hält fest, dass sich eine Vorsorgeverpflichtung entweder aufgrund der «formal terms» oder aufgrund einer «constructive obligation» ergeben kann. In Bezug auf künftige Leistungskürzungen, welche in den formal terms nicht bereits ausgeführt sind, kommt als Begründung lediglich die «constructive obligation» in Frage, welche typischerweise in einer zusätzlichen Verpflichtung der Unternehmung resultiert. Nun stellt sich die Frage, ob eine constructive obligation auch mit einer negativen Verpflichtung einhergehen kann. Somit müsste eine Constructive Obligation zu Lasten der Arbeitnehmer bestehen, welche in der Unternehmensbilanz zu einer Entlastung der Verpflichtung führt. 23) Die meisten Reglemente sehen keinen Automatismus für Sanierungsmaßnahmen vor, sondern solche bedürften eines Beschlusses durch den Stiftungsrat. 24) Ähnliche Sprungstellen sind beispielsweise bei Swiss GAAP FER 16 bei Vorliegen einer Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht zu beobachten, oder bei IFRIC 14, wenn eine steigende Discount Rate zu tieferen Service Cost führt, was wiederum den Maximum Economic Benefit negativ beeinflusst (vgl. Ambrosini/Haag: IFRIC 14 und Schweizer Vorsorgepläne – Ermittlung des wirtschaftlichen Nutzens einer Über-

deckung, in Der Schweizer Treuhänder 2008/8, S. 539). 25) Art. 65d Abs. 4 BVG. 26) Im Extremfall könnte die Vorsorgepolitik eines Arbeitgebers darin bestehen, die Finanzierungslücke zu 100% selber auszugleichen, wodurch «Risk Sharing 2.0» keine Wirkung entfalten würde. 27) Vgl. Jeger/Welser: Vollversicherte BVG-Pläne unter IAS 19 – Leistungs- oder beitragsorientiert? in Der Schweizer Treuhänder 2007/10, S. 706. 28) Eine mögliche Begründung für eine künftige Unterdeckung wäre allenfalls, dass der Versicherungsvertrag eine befristete Laufzeit hat. 29) Service Cost und DBO müssen sich nicht in jedem Fall parallel entwickeln. Falls die Umwandlungssatz-Senkung beispielsweise mit einer Sparbeitragserhöhung verbunden ist, ändern sich die erworbenen Jahre aufgrund der PUC-Methode, was dazu führen kann, dass sich DBO und Service Cost gegenläufig entwickeln. 30) Vgl. Müller, Lukas: Die Abbildung von Risk-Sharing im Rahmen der Rechnungslegung von Vorsorgeverpflichtungen – Lösungsmöglichkeiten für die Bilanzierung nach IFRS in der Schweiz, Dissertation der Universität St. Gallen, St. Gallen, 2013. 31) Falls sich im konkreten Einzelfall solche Kriterien finden lassen, wäre es durchaus denkbar, den Liability Ceiling Approach anzuwenden. 32) Vgl. Müller, S. 174. 33) Vgl. auch Alfieri/Jeger: «Risk Sharing»-Eigenschaften Schweizer Vorsorgepläne im IFRS-Abschluss in Expert Focus 2017/1–2. 34) Auf das Accounting hat dies folgende Auswirkungen: 1. Nicht-Anwendung von «Risk Sharing 2.0»: Der Umwandlungssatz wird als Planelement betrachtet, d.h. jede Umwandlungssatz-Anpassung führt zu einem Plan Amendment (erfolgswirksam), dafür gibt es bei der DBO keine Entlastung, wenn künftige Umwandlungssatz-Senkungen geplant sind. 2. Anwendung von Risk Sharing 2.0: Der Umwandlungssatz gilt als Rechnungsannahme. D.h. eine sich abzeichnende künftige UWS-Senkung wird bereits heute in der DBO-Bewertung berücksichtigt. Hingegen führt die effektive UWS-Senkung zu einer Anpassung im OCI (actuarial gain/loss due to changes in assumptions), jedoch ohne P/L-Effekt. 35) Vgl. Haag/Alfieri: Erhöht der Anstieg der Lebenserwartung den Unternehmensgewinn nach IFRS? in Der Schweizer Treuhänder 2013/9. 36) Vgl. Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2017 vom 4. April 2017. 37) Vgl. IAS 19R.93.